

RS OGH 1995/2/2 15Os191/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.1995

Norm

StGB §28 Abs1 E

StGB §31

Rechtssatz

Ist ein Rechtsbrecher wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden und stellt sich nachträglich heraus, daß er vor diesem Urteil noch eine andere Straftat (oder mehrere Straftaten) begangen hat, kann das Absorptionsprinzip (§ 28 Abs 1 StGB) naturgemäß nicht mehr wirksam werden, weil der Rechtsbrecher wegen einer der insgesamt zusammen treffenden strafbaren Handlungen bereits bestraft wurde. Für solche Fälle stellt § 31 StGB die Anwendung der Grundsätze des Absorptionsprinzips sicher. Unabdingbare Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 31 StGB ist jedoch, daß alle in einem Urteil zur Aburteilung gelangenden Straftaten vor der Fällung des früheren Urteils begangen worden sind.

Entscheidungstexte

- 15 Os 191/94

Entscheidungstext OGH 02.02.1995 15 Os 191/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0090850

Dokumentnummer

JJR_19950202_OGH0002_0150OS00191_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at